S 18 U 12/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Home-Office Mittagspause Nahrungsaufnahme Neuregelung Wegeunfallversicherung
Leitsätze	I. Auch ein außerhäuslicher Weg zur Nahrungsaufnahme in der Mittagspause arbeitenden und an betriebliche Vorgaben gebundenen Beschäftigten ist ein versicherter Weg nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII. II. Der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist durch die Neuregelung des § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII nicht erweitert worden.
Normenkette	SGB VII § 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII § 8 Abs. 2 Nr. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 U 12/23
Datum	14.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 215/23
Datum	20.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 14.06.2023 wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass Ziffer I. des Tenors der

erstinstanzlichen Entscheidung wie folgt gefasst wird: Der Bescheid vom 04.10.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.01.2023 wird aufgehoben. Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Ereignis vom 10.01.2022 um einen Arbeitsunfall handelt.

II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist streitig ist, ob die KlÃ¤gerin und Berufungsbeklagte (im Folgenden: KlÃ¤gerin) am 10.01.2022 auf dem Weg von einem Mitnahme-Restaurant zurÃ¼ck in das Home-Office in der Mittagspause einen versicherten Arbeitsunfall nach Â§ 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erlitten hat.

Die 1990 geborene KlÃ¤gerin war zu dem Zeitpunkt des Unfalls als kaufmÃ¤nnische Angestellte bei der B GmbH & Co KG mit einer Arbeitszeit von 38,5 Stunden/Woche Vollzeit beschÃ¤ftigt. Sie hat mit ihrem Arbeitgeber eine â□□Zusatzvereinbarung Telearbeitâ□□ (nachfolgend: Home-Office-Vereinbarung) vom 13.09.2019 geschlossen, wonach die KlÃ¤gerin berechtigt ist, jeweils montags von zu Hause aus zu arbeiten. Die Verteilung der Arbeitszeit ist von 05:00 â□□ 22:00 Uhr mÃ¶glich. Die im Unternehmen geltende Pausenregelung, die auch bei der Arbeit zu Hause gilt, sieht ab fÃ¼nf Stunden Arbeitszeit eine Pause von 15 Minuten, ab sechs Stunden Arbeitszeit eine Pause von 30 Minuten und ab sieben Stunden Arbeitszeit eine Pause von 45 Minuten vor. Die Pause kann individuell gestaltet werden. Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt durch Buchen der KlÃ¤gerin am PC.

Am 10.01.2022 (Montag) arbeitete die KlÃ¤gerin von zu Hause aus (Home-Office). Zur Mittagszeit begab sie sich auf dem direkten Weg zu A Restaurant im G in H (die einfache Wegstrecke zwischen dem Wohnort der KlÃ¤gerin und dem Restaurant betrÃ¤gt ca. 8,2 km, 12 min mit dem KFZ), wo sie sich ein warmes Mittagessen (DÃ¶ner) holte. Nach der RÃ¼ckkehr beabsichtigte sie ihre Arbeit fortzusetzen, um 14.00 Uhr war ein weiteres Online-Meeting per Microsoft-Teams geplant. Auf dem Weg von dem Restaurant nach Hause erlitt die KlÃ¤gerin auf der StaatsstraÃ□e xxx zwischen G und R um ca. 12:50 Uhr einen (unverschuldeten) Verkehrsunfall mit ihrem PKW, als sie mit einem entgegenkommenden Fahrzeug, das den Mittelstreifen Ã¼berschritten hatte, frontal zusammenstieÃ□. Sie zog sich bei dem Unfall eine dislozierte mehrfragmentÃ¤re Pilon tibiale Fraktur und distale Fibulafraktur vom Typ Weber C links sowie eine dislozierte Klaviculaschaftfraktur (mittleres Drittel) links zu. Es erfolgte eine stationÃ¤re Krankenhausbehandlung mit operativer Versorgung am 14.01.2022. Ab 27.06.2022 begann die KlÃ¤gerin eine stufenweise Wiedereingliederung, ab 16.07.2022 war sie wieder voll arbeitsfÃ¤hig.

Am 12.01.2022 teilte der LebensgefÃ¤hrte der KlÃ¤gerin der Beklagten und BerufungsklÃ¤gerin (im Folgenden: Beklagte) mit, dass die KlÃ¤gerin am 10.01.2022 in der Mittagspause auf dem Heimweg zur ArbeitsstÃ¤tte einen

Verkehrsunfall erlitten habe. Am 11.02.2022 erfolgte die Unfallanzeige des Arbeitgebers. Auf Nachfrage der Beklagten teilte die KlÃ¤gerin am 26.04.2022 telefonisch mit, dass sie sich bei A Restaurant ein warmes Essen fÃ¼r den Verzehr in ihrer Mittagspause im Home-Office geholt habe. Sie habe keine anderen Besorgungen erledigt und sei dann mit dem warmen Essen direkt nach Hause gefahren.

Mit Bescheid vom 04.10.2022 lehnte die Beklagte (durch ihre GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung) eine Anerkennung des Verkehrsunfalls vom 10.01.2022 als Arbeitsunfall ab, da Wege zur Nahrungsaufnahme aus dem Home-Office heraus keine versicherten Wege im Sinne des SGB VII darstellten. Der Weg habe persÃ¶nlichen Zwecken gedient und sei daher dem privaten Lebensbereich zuzurechnen.

Den hiergegen am 19.10.2022 erhobenen und mit Schreiben vom 23.10.2022 begrÃ¼ndeten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.2023 zurÃ¼ck. Bei einer TÃ¤tigkeit in der UnternehmensstÃ¤tte seien Wege zur Nahrungsaufnahme versichert, wenn die Nahrungsaufnahme zum Erhalt der Arbeitskraft und damit zur Fortsetzung der versicherten TÃ¤tigkeit erforderlich sei, obwohl am aufgesuchten Ort eine unversicherte TÃ¤tigkeit verrichtet werde. Dieser Ausnahmetatbestand schlieÃe fÃ¼r auf der UnternehmensstÃ¤tte TÃ¤tige nicht nur Wege auf dem BetriebsgelÃ¤nde, sondern auch solche auÃerhalb zum nahegelegenen BÃ¤cker, Kiosk, einer GaststÃ¤tte etc. ein. Der Grund hierfÃ¼r sei die Vorgabe des Einsatzortes und dass die versicherten Personen durch die betrieblichen Gegebenheiten in der Vorbereitung und DurchfÃ¼hrung der Essenseinnahme gewissen Restriktionen unterlÃ¤gen, die ein Ausweichen auf externe Angebote mit sich bringe. Diese GrÃ¼nde trÃ¤fen bei im Home-Office tÃ¤tigen versicherten Personen nicht zu, daher gebe es fÃ¼r eine unterschiedliche versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Wege einen sachlichen Grund. Auch der Gesetzgeber habe keine Veranlassung gesehen, Wege zur Essensbesorgung im Home-Office auÃerhalb des hÃ¤uslichen Bereichs den entsprechenden Wegen im betrieblichen Bereich gleichzustellen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 18.01.2023 Klage zum Sozialgericht (SG) NÃ¼rnberg erhoben. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei das ZurÃ¼cklegen eines Weges durch einen BeschÃ¤ftigten mit der Handlungstendenz, sich an einem vom Ort der TÃ¤tigkeit verschiedenen Ort Nahrungsmittel zu besorgen oder einzunehmen, grundsÃ¤tzlich versichert. Dieser Versicherungsschutz beruhe darauf, dass der wÃ¤hrend einer Arbeitspause zurÃ¼ckgelegte Weg zur Nahrungsaufnahme oder zum Einkauf von Lebensmitteln fÃ¼r den alsbaldigen Verzehr am Arbeitsplatz in zweierlei Hinsicht mit der BetriebstÃ¤tigkeit verknÃ¼pft sei: Zum einen diene die beabsichtigte Nahrungsaufnahme wÃ¤hrend der Arbeitszeit im Gegensatz zur bloÃen Vorbereitungshandlung vor der Arbeit der Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit und damit der Fortsetzung der betrieblichen TÃ¤tigkeit. Zum anderen handle es sich um einen Weg, der in seinem Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprÃ¤gt sei, persÃ¶nlich im BeschÃ¤ftigungsbetrieb anwesend zu sein und dort betriebliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Das Handlungsziel der KlÃ¤gerin sei vorliegend unbestreitbar die Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit gewesen. Die

KlÃ¤gerin habe ihre abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aufgrund der Vorgaben des Arbeitgebers zu Ort und Zeit sowie Dauer der Mittagspause zu verrichten gehabt. Am Unfalltag sei nach der Mittagspause ein Teams-Meeting geplant gewesen. Auch der Weg vom Home-Office zur Nahrungsaufnahme sei daher dem entsprechenden Weg im betrieblichen Bereich gleichzustellen. Die KlÃ¤gerin habe gerade keine eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit innerhalb des persÃ¶nlichen Lebens- und Risikobereichs verrichtet.

Mit Urteil vom 14.06.2023 hat das SG der Klage stattgegeben, die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide aufgehoben und entschieden, dass das Ereignis vom 10.01.2022 als Arbeitsunfall anzuerkennen sei. Zur BegrÃ¼ndung hat das SG ausgefÃ¼hrt, dass nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG auch Wege zur Nahrungsaufnahme wÃ¤hrend der Arbeitszeit unter Versicherungsschutz stÃ¼nden, weil sie dadurch gekennzeichnet seien, dass sie regelmÃ¤ÃŒig unaufschiebbare, notwendige Handlungen seien, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und es ihm zu ermÃ¶glichen, die jeweilige betriebliche TÃ¤tigkeit fortzusetzen. Mit dem â€žGesetz zur FÃ¶rderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (BetriebsrÃ¤temodernisierungsgesetz)â€œ vom 14.06.2021 sei mit Wirkung zum 18.06.2021 der Unfallversicherungsschutz bei TÃ¤tigkeiten auÃŒerhalb der UnternehmensstÃ¤tte modifiziert worden. Konkret sei â€œ den Arbeitsunfall betreffend â€œ im Wortlaut des Â§ 8 Abs. 1 SGB VII ein neuer Satz 3 angefÃ¼gt worden. Der Gesetzgeber habe damit klargestellt, dass es fÃ¼r den Umfang des Versicherungsschutzes keinen Unterschied mache, ob die versicherte TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte oder im Home-Office durchgefÃ¼hrt werde. Schon aus diesem Grund sei (auch im Wege der Gleichbehandlung) der Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Tatsache, dass ein Wegeunfall unter Â§ 8 Abs. 2 SGB VII zu subsumieren sei. Nach Ansicht der Kammer gelte Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII als grundlegende Feststellung auch fÃ¼r die Beurteilung von Wegen nach Abs. 2. Das Urteil ist der Beklagten am 18.08.2023 zugestellt worden.

Dagegen hat die Beklagte sich mit der Berufung vom 22.08.2023 gewandt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Bei einer gewÃ¼nschten Gleichstellung sowohl fÃ¼r Arbeits- als auch WegeunfÃ¤lle hÃ¤tte der Gesetzgeber diese in einem eigenen Absatz, der sich auf beide Rechtsgebiete beziehe, aufnehmen mÃ¼ssen und nicht lediglich in dem fÃ¼r ArbeitsunfÃ¤lle geltenden Abs. 1. Eine analoge Anwendung von Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII fÃ¼r den Wegeunfallversicherungsschutz scheide aus, da keine Anhaltspunkte fÃ¼r eine planwidrige RegelungslÃ¼cke vorlÃ¤gen. Es sei daher festzustellen, dass sich die mit der gesetzlichen Neuregelung gewollte Gleichstellung ausweislich der GesetzesbegrÃ¼ndung nur auf die Wege im eigenen Haushalt beziehe. WegeunfÃ¤lle seien von der GesetzesÃ¤nderung â€œ abgesehen von dem explizit geregelten Tatbestand der Unterbringung von Kindern aus dem Home-Office heraus â€œ nicht erfasst. Auch sei darauf zu verweisen, dass im Gegensatz zu der Beurteilung des SG NÃ¼rnberg die VerhÃ¤ltnisse im Home-Office nicht denen auf einer UnternehmensstÃ¤tte entsprÃ¤chen und die im Home-Office tÃ¤tigen Mitarbeitenden in keiner vergleichbaren Weise den auf einer UnternehmensstÃ¤tte geltenden Bedingungen und damit in ihrer Gestaltung der Pausen zur Nahrungsaufnahme Ã¤hnlichen Ã¤uÃŒeren Einwirkungen unterliegen

wÃ¼rden. Gerade im Home-Office hÃ¤tten die Mitarbeitenden eine wesentlich hÃ¶here Freiheit im Hinblick auf die MÃ¶glichkeiten der Gestaltung der Pausen. Eine Vergleichbarkeit sei nicht gegeben. Damit stelle die unterschiedliche Beurteilung des Versicherungsschutzes bei Wegen aus dem Home-Office zur Nahrungsaufnahme zu Wegen von der UnternehmensstÃ¤tte keine Ungleichbehandlung dar.

Auf Nachfrage des Senats mit Schreiben vom 27.09.2023 bei dem Arbeitgeber der KlÃ¤gerin hat dieser mit Schreiben vom 10.10.2023 die â□□Zusatzvereinbarung Telearbeitâ□□ vom 13.09.2019 vorgelegt.

Zur Berufungserwiderung hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte im Schreiben vom 24.10.2023 ausgefÃ¼hrt, dass es nicht gerechtfertigt sei, einen Unterschied zwischen Privatwohnung und betrieblichem Arbeitsplatz zu sehen. Die sich durch Corona gewandelte Arbeitswelt, verbunden mit einer TÃ¤tigkeit im Home-Office, was inzwischen den Normalzustand darstelle, rechtfertige es nicht, einen Unterschied zu machen, ob die UnternehmensstÃ¤tte zum Erwerb von Nahrungsmitteln verlassen werde oder die Privatwohnung. Auch der im Home-Office BeschÃ¤ftigte mÃ¼sse das Recht haben, sich in der Mittagspause ein Mittagessen zu besorgen, ohne dabei gegenÃ¼ber BeschÃ¤ftigten in der UnternehmensstÃ¤tte benachteiligt zu werden. Sowohl der BeschÃ¤ftigte im Home-Office als auch der BeschÃ¤ftigte in der UnternehmensstÃ¤tte seien beim Verlassen des Betriebsortes den gleichbleibenden Gefahren im Ã¶ffentlichen StraÃ□enverkehr ausgesetzt. Sofern man tatsÃ¤chlich einen Unterschied annehmen wolle, wÃ¤re der Arbeitnehmer, der seine Arbeit zu Hause verrichtet, regelrecht gezwungen, sein Home-Office bzw. seine Wohnung Ã¼berhaupt nicht mehr zu verlassen. Hier lÃ¤ge eine gravierende Ungleichbehandlung vor. In Anbetracht des Wandels der Zeit sei im vorliegenden Verfahren Versicherungsschutz zu bejahen.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 14.06.2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie auf die beigezogene Akte der Beklagten verwiesen. Hinsichtlich der nÃ¤heren Einzelheiten wird insbesondere gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 136 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtgesetz (SGG) auf die genannten Schreiben der Beteiligten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, insbesondere wurde sie form- und fristgerecht eingelegt (Â§ 105 Abs. 2 Satz 1, Â§Â§ 143, 151 SGG) und bedarf gemÃ¤Ã□ Â§ 144 SGG keiner Zulassung.

Die Berufung der Beklagten ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG NÃ¼rnberg festgestellt, dass es sich bei dem Ereignis vom 10.01.2022 um einen Arbeitsunfall gem. Â§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB VII handelt. Der Bescheid der Beklagten vom 04.10.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.2023 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin stand zum Zeitpunkt des Unfalls unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, da sie bei dem Weg von dem Restaurant zurÃ¼ck ins Home-Office einen mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit (Home-Office) mit der Handlungstendenz, sich ein verzehrfertiges Gericht an einem dritten Ort fÃ¼r die Mittagsmahlzeit zu besorgen, zurÃ¼ckgelegt hat. Auch ein auÃerhÃ¤uslicher Weg zur Nahrungsaufnahme in der Mittagspause eines mit Zustimmung und Billigung des Arbeitgebers im Home-Office arbeitenden und an betriebliche Vorgaben gebundenen BeschÃ¤ftigen ist ein versicherter Weg nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.

1.
Die auf die Anerkennung des Ereignisses vom 10.01.2022 als Arbeitsunfall gerichtete Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 i.V.m. Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1, Â§ 56 SGG) zulÃ¤ssig. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG haben die Verletzten ein Wahlrecht zwischen einer zulÃ¤ssigen Feststellungs- und einer zulÃ¤ssigen Verpflichtungsklage (BSG, Urteil vom 31.03.2022 â B 2 U 13/20 R, Rn. 11 juris).

Verfahrensgegenstand ist der Bescheid vom 04.10.2022 (Widerspruchsbescheid vom 12.01.2023), womit die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 10.01.2022 als Arbeitsunfall abgelehnt hat.

2.
GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zeitlich begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang), sie zu dem zeitlich begrenzten, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkenden Ereignis â dem Unfallereignis â gefÃ¼hrt hat (UnfallkausalitÃ¤t) und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht hat (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t; st. Rspr, vgl. BSG, Urteil vom 27.11.2018 â B 2 U 7/17 R, Rn. 8 juris m.w.N.). Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII besteht Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte, wenn die versicherte TÃ¤tigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeÃ¼bt wird.

GemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist versicherte TÃ¤tigkeit auch das ZurÃ¼cklegen des mit der nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten

TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit. Die in Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII gebrauchte Formulierung â□□des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Wegesâ□□ kennzeichnet den sachlichen Zusammenhang des unfallbringenden Weges mit der eigentlichen versicherten TÃ¤tigkeit. Versichert ist in der gesetzlichen Unfallversicherung mithin als Vorbereitungshandlung der eigentlichen TÃ¤tigkeit das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit, wobei nicht der Weg als solcher, sondern dessen ZurÃ¼cklegen versichert ist, also der Vorgang des Sichfortbewegens auf einer Strecke, die durch einen Ausgangs- und einen Zielpunkt begrenzt ist (st. Rspr., vgl. BSG, Urteil vom 06.10.2020 â□□ B 2 U 9/19 R, Rn. 19 juris; BSG, Urteil vom 23.01.2018 â□□ B 2 U 3/16 R, Rn. 12 juris).
Nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist das ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit versichert.

Dabei kann nach der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich auch ein Arbeitsplatz zu Hause (Home-Office) TÃ¤tigkeitsort im Sinne des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII sein, wenn es sich um einen arbeitsvertraglich geregelten Arbeitsort handelt, der aufgrund arbeitsvertraglicher (Individual-)Vereinbarungen innerhalb eines GebÃ¤udes dauerhaft eingerichtet ist und in dem BeschÃ¤ftigte im Rahmen ihrer Arbeit regelmÃ¤Ã□ig (ausschlieÃ□lich oder alternierend) die geschuldete Arbeitsleistung erbringen (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2013 â□□ B 2 U 7/12 R, Rn. 20 juris; BSG, Urteil vom 27.11.2018 â□□ B 2 U 28/17 R, Rn. 19 juris; BSG, Urteil vom 08.12.2021 â□□ B 2 U 4/21 R, Rn. 18 juris). In diesem Fall liegt der arbeitsvertraglich vereinbarte ErfÃ¼llungsort (Â§ 269 BGB) fÃ¼r die Arbeitsleistung (Arbeitsort) auch an dem Ort, an dem das Home-Office eingerichtet ist. Erledigt der BeschÃ¤ftigte seine Arbeit (ggf. eigeninitiativ auÃ□erhalb der Arbeitszeit) jedoch zu Hause, ohne dies arbeitsvertraglich vereinbart zu haben oder dazu aufgrund einer (Einzel-)Weisung des Arbeitgebers angehalten worden zu sein, scheidet eine â□□Home-Officeâ□□-Konstellation regelmÃ¤Ã□ig aus (BSG, Urteil vom 27.11.2018 â□□ B 2 U 28/17 R, Rn. 19 juris).

Mit Durchschreiten der AuÃ□entÃ¼r des hÃ¤uslichen Bereichs ist der Anwendungsbereich des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII erÃ¶ffnet, da dieser nur einen Unfall beim ZurÃ¼cklegen des mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit voraussetzt. BegrÃ¼ndet wird der Versicherungsschutz auf dem Weg nach und von dem Ort der versicherten TÃ¤tigkeit damit, dass diese Wege nicht aus privaten Interessen, sondern wegen der versicherten TÃ¤tigkeit, also mit einer auf die versicherte TÃ¤tigkeit bezogenen Handlungstendenz unternommen werden (BSG, Urteil vom 18.06.2013 â□□ B 2 U 7/12 R, Rn. 18 juris). Das ZurÃ¼cklegen eines Weges durch einen in Vollzeit BeschÃ¤ftigten in der betrieblichen Mittagspause mit der Handlungstendenz, sich an einem vom Ort der TÃ¤tigkeit verschiedenen Ort Nahrungsmittel fÃ¼r die Mittagsmahlzeit zu besorgen oder dort das Mittagessen einzunehmen, um seine ArbeitsfÃ¤higkeit zu erhalten, ist als eine solche regelmÃ¤Ã□ig unaufschiebbare, notwendige Handlung angesehen worden, die geeignet ist, die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und ihm damit zu

ermÃ¶glichen, die betriebliche TÃ¤tigkeit fortzusetzen (BSG, Urteil vom 27.04.2010 â B 2 U 23/09 R -, Rn. 15 juris). Diese Rechtsprechung bezieht sich aber nur auf solche Wege zur Nahrungsaufnahme oder zum Einkauf von Lebensmitteln fÃ¼r den alsbaldigen Verzehr am betrieblichen Arbeitsplatz, die wÃ¤hrend einer Arbeitspause von der UnternehmensstÃ¤tte aus angetreten werden bzw. dorthin zurÃ¼ckfÃ¼hren (BSG, Urteil vom 31.08.2017 â B 2 U 11/16 R, Rn. 18 juris; BSG, Urteil vom 02.07.1996 â 2 RU 34/95, Rn. 15 juris). In seinen Entscheidungen vom 02.12.2008 (B 2 U 17/07 R, Rn. 30 juris) und vom 18.06.2013 (B 2 U 7/12 R, Rn. 20 ff. juris) hat das BSG fÃ¼r die Unterschutzstellung des Weges zur Nahrungsaufnahme in einer Betriebspause zwei GrÃ¼nde genannt: Zum einen muss es sich um einen Weg handeln, der in seinem Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprÃ¤gt ist, persÃ¶nlich im BeschÃ¤ftigungsbetrieb anwesend zu sein und dort betriebliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Der Versicherte unterliegt in diesem Fall hinsichtlich der Nahrungsaufnahme betrieblichen Vorgaben oder ZwÃ¤ngen, z.B. konkret hierfÃ¼r vorgesehenen betrieblichen Pausen, und ist hinsichtlich der Nahrungsaufnahme zeitlich und Ã¶rtlich in eine objektiv bestehende betriebliche Ablauforganisation eingebunden. Zum anderen muss die beabsichtigte Nahrungsaufnahme wÃ¤hrend der Arbeitszeit im Gegensatz zur bloÃen Vorbereitungshandlung vor der Arbeit der Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit und damit der Fortsetzung der betrieblichen TÃ¤tigkeit dienen. Aufgrund des Zusammentreffens dieser beiden betriebsbezogenen Merkmale, das Handlungsziel und die Betriebsbedingtheit des Wegs, ist der wesentliche innere Zusammenhang zwischen dem Betrieb und einem zur Nahrungsaufnahme zurÃ¼ckgelegten Weg angenommen worden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfÃ¼llt, da die KlÃ¤gerin als kraft Gesetzes nach Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte (vgl. dazu unter a) einen Unfall und einen Gesundheitserstschaden (vgl. dazu unter b) erlitten hat. Sie befand sich zwar nicht auf einem Betriebsweg, so dass Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII nicht zur Anwendung kommt (vgl. dazu unter c), der RÃ¼ckweg von dem Restaurant ins Home-Office ist jedoch nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII versichert (vgl. dazu unter d).

a)
Die KlÃ¤gerin zÃ¤hlte zum Unfallzeitpunkt als kaufmÃ¤nnische Angestellte unstreitig zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherten Personenkreis.

b)
Durch den Verkehrsunfall mit frontalem ZusammenstoÃ mit einem anderen PKW hat die KlÃ¤gerin auch einen Unfall im Sinne eines plÃ¶tzlich von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignisses, das zu einem Gesundheitserstschaden (dislozierte mehrfragmentÃ¤re Pilon-tibiale-Fraktur, distale Fibulafraktur vom Typ Weber C links sowie dislozierte Klaviculaschaftfraktur), gefÃ¼hrt hat, erlitten.

c)
Die KlÃ¤gerin befand sich bei dem Unfall nicht auf einem versicherten Betriebsweg im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 3 i.V.m. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, der nach der Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII auch fÃ¼r im Home-Office tÃ¤tige

Versicherte gilt.

Betriebswege sind Wege, die in AusÃ¼bung der versicherten TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt werden, Teil der versicherten TÃ¤tigkeit sind und damit der Betriebsarbeit gleichstehen (vgl. BSG, Urteil vom 27.11.2018 â□□ B 2 U 28/17 R, Rn. 17 juris m.w.N.). Sie werden im unmittelbaren Betriebsinteresse unternommen und unterscheiden sich von Wegen nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit im Sinne von Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII dadurch, dass sie der versicherten TÃ¤tigkeit nicht lediglich vorausgehen oder sich ihr anschlieÃ□en. Sie sind nicht auf das BetriebsgelÃ¤nde beschrÃ¤nkt, sondern kÃ¶nnen auch auÃ□erhalb der UnternehmensstÃ¤tte anfallen.

Nach den objektiven UmstÃ¤nden hat die KlÃ¤gern den Zielort â□□ das Restaurant â□□ ausschlieÃ□lich zu dem Zweck angesteuert, Essen zum Mitnehmen zu holen. Mithin fand die Fahrt ihren hauptsÃ¤chlichen Motivationsgrund in dem BedÃ¼rfnis der KlÃ¤gerin, Nahrung zu sich zu nehmen. Ihre versicherte TÃ¤tigkeit als kaufmÃ¤nnische Angestellte hat die KlÃ¤gerin zu dieser Zeit nicht verrichtet, so dass sie sich nicht auf einem Betriebsweg befunden hat (vgl. dazu BSG, Urteil vom 18.06.2013 â□□ B 2 U 7/12 R, Rn. 16 juris).

d)
Die KlÃ¤gerin stand zum Zeitpunkt des Unfalls jedoch unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, da sie bei dem Weg von dem Restaurant zurÃ¼ck ins Home-Office einen mit der versicherten TÃ¤tigkeit zusammenhÃ¤ngenden unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der TÃ¤tigkeit (Home-Office) mit der Handlungstendenz, sich ein verzehrfertiges Gericht an einem dritten Ort fÃ¼r die Mittagsmahlzeit zu besorgen, zurÃ¼ckgelegt hat.

Der Anwendungsbereich des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist durch die Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII zwar nicht erweitert worden (vgl. dazu unter aa). Bei dem Home-Office-Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin liegt aber ein â□□Ort der TÃ¤tigkeitâ□□ im Sinne des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII vor (siehe dazu unter bb). Die in der Rechtsprechung des BSG entwickelten GrundsÃ¤tze zu den Wegen der auf der UnternehmensstÃ¤tte tÃ¤tigen Versicherten zur Nahrungsaufnahme oder -beschaffung finden grundsÃ¤tzlich auch auf die im Home-Office BeschÃ¤ftigten Anwendung (vgl. dazu unter cc). Die KlÃ¤gerin war durch betrieblich bedingte ZwÃ¤nge persÃ¶nlich in die betriebliche Ablauforganisation eingebunden und hat die Nahrung mit der objektivierten Handlungstendenz besorgt, ihre auch noch am Nachmittag benÃ¶tigte Arbeitskraft aufrechtzuerhalten, so dass dieser Weg unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen ist (vgl. dazu unter dd).

aa)
Die gesetzliche Regelung des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII hat durch die Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII, wonach Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tte besteht, wenn die versicherte TÃ¤tigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeÃ¼bt wird, nach Auffassung des Senats weder eine Erweiterung noch eine EinschrÃ¤nkung erfahren (vgl. dazu auch Bayerisches LSG, Urteil vom 15.01.2024

â□□ L 3 U 168/23, Rn. 30 juris). Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII bezieht sich nach dem Wortlaut (â□□AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit auf der UnternehmensstÃ¤tteâ□□) und der GesetzesbegrÃ¼ndung (vgl. BT-Drs. 19/29819, S. 17 unten, S. 18) nur auf Wege im eigenen Haushalt (z.B. zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang), bei denen ein Durchschreiten der AuÃ□entÃ¼re des eigenen Wohnbereichs gerade nicht stattfindet und die somit mit entsprechenden Betriebswegen im BetriebsgebÃ¤ude oder auf dem BetriebsgelÃ¤nde vergleichbar wÃ¤ren.

Der Neuregelung ist nach Auffassung des Senats auch nicht zu entnehmen, dass die TÃ¤tigkeit im Home-Office in jeglicher Hinsicht derjenigen in einer UnternehmensstÃ¤tte gleichzustellen ist (so MÃ¼hlheims, NZS 2022, 5 ff.). Auf Wege nach Â§ 8 Abs. 2 SGB VII findet die Regelung des Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII keine Anwendung. Die GesetzesbegrÃ¼ndung nimmt ausschlieÃ□lich auf die Rechtsprechung des BSG zu den Betriebswegen im hÃ¤uslichen Bereich Bezug und stellt klar, dass diese Unterscheidung zwischen Betriebswegen im betrieblichen und im hÃ¤uslichen Bereich nicht aufrechterhalten werden soll (â□□Der Versicherungsschutz erstreckt sich neben der eigentlichen versicherten TÃ¤tigkeit auch auf sogenannte Betriebswege, zum Beispiel den Weg zum Drucker in einem anderen Raum. Dies gilt sowohl auf der UnternehmensstÃ¤tte als auch bei mobiler Arbeit. Unterschiede und damit LÃ¼cken im Versicherungsschutz gibt es dagegen bei Wegen im eigenen Haushalt zum Holen eines GetrÃ¤nks, zur Nahrungsaufnahme, zum Toilettengang etc. Diese Wege sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf der UnternehmensstÃ¤tte versichert, im Homeoffice dagegen nicht. Diese Unterscheidung lÃ¤sst sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung mobiler Arbeitsformen nicht aufrechterhalten.â□□; BT-Drs. 19/29819, S. 18). Der Gesetzgeber hat eine Gleichstellung der Wege nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII im Home-Office und in der UnternehmensstÃ¤tte â□□ obwohl er im Zuge der EinfÃ¼hrung des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII auch Ã□nderungen an Â§ 8 Abs. 2 SGB VII vorgenommen hat â□□ nicht in Â§ 8 Abs. 2 SGB VII verankert.

bb)
Der von der KlÃ¤gerin in der Mittagspause zurÃ¼ckgelegte Weg von dem Restaurant zurÃ¼ck in das Home-Office fÃ¤llt grundsÃ¤tzlich unter den Anwendungsbereich des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII. Der Home-Office-Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin ist ein â□□Ort der TÃ¤tigkeitâ□□ im Sinne des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII und die KlÃ¤gerin befand sich auf dem Weg nach dem Ort der TÃ¤tigkeit.

Die KlÃ¤gerin hat mit dem Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Regelung (Home-Office-Vereinbarung) geschlossen, wonach sie jeweils montags die MÃ¶glichkeit hatte, an ihrem Wohnort zu arbeiten. ErfÃ¼llungsort der Arbeitsleistung war daher an dem Unfalltag der Wohnort der KlÃ¤gerin. Die KlÃ¤gerin befand sich auf dem unmittelbaren RÃ¼ckweg zu diesem vertraglich festgelegten Ort der TÃ¤tigkeit als sich der Unfall ereignete, so dass der Anwendungsbereich des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII grundsÃ¤tzlich erÃ¶ffnet ist.

cc)
Der Senat ist der Auffassung, dass die in der Rechtsprechung des BSG entwickelten

GrundsÃ¤tze zu den Wegen der auf der UnternehmensstÃ¤tte tÃ¤tigen Versicherten zur Nahrungsaufnahme oder -beschaffung grundsÃ¤tzlich auch auf die im Home-Office BeschÃ¤ftigten sinngemÃ¤Ã Anwendung finden, da weder der Schutzzweck des Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII noch eine aus der Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII zu entnehmende Wertung dagegen sprechen (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: Bayerisches LSG, Urteil vom 15.01.2024 â L 3 U 168/23, Rn. 36 ff. juris).

Der Sachverhalt unterfÃ¤llt dem Schutzzweck der Wegeunfallversicherung. Diese schÃ¼tzt vor Gefahren fÃ¼r Gesundheit und Leben, die aus der Teilnahme am Ã¶ffentlichen Verkehr als FuÃgÃ¤nger oder Benutzer eines Verkehrsmittels, also aus eigenem oder fremdem Verkehrsverhalten oder Ã¤uÃeren EinflÃ¼ssen wÃ¤hrend der ZurÃ¼cklegung des Weges hervorgehen (vgl. etwa BSG, Urteil vom 17.12.2015 â B 2 U 8/14 R, Rn. 23 juris). Anders als bei einem Unfall in der Wohnung des BeschÃ¤ftigten, bei dem die AuÃentÃ¼r der Wohnung nicht durchschritten wird und sich nur die Gefahren des eigenen Haushalts auswirken, ergeben sich bei einem Gang zur Nahrungsbeschaffung aus dem Home-Office heraus nach Durchschreiten der AuÃentÃ¼r des hÃ¤uslichen Bereichs keine Unterschiede zu einem BeschÃ¤ftigten, der die UnternehmensstÃ¤tte zu dem gleichen Zweck verlÃ¤sst. Es wirken vielmehr in gleicher Weise die Ã¼blichen Gefahren der Teilnahme am Ã¶ffentlichen Verkehr auf den BeschÃ¤ftigten ein, wie dies auch bei einem vergleichbaren Weg von der UnternehmensstÃ¤tte aus der Fall wÃ¤re (Bayerisches LSG, Urteil vom 15.01.2024 â L 3 U 168/23, Rn. 36 juris).

Aus der Neuregelung des Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII, der sich nach Auffassung des Senats nur auf Betriebswege bezieht (vgl. oben unter aa), ergibt sich kein Argument gegen die Gleichstellung eines Weges vom hÃ¤uslichen Bereich zur Nahrungsaufnahme bzw. zur Versorgung mit Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr mit entsprechenden Wegen von der UnternehmensstÃ¤tte aus (so auch Bayerisches LSG, a.a.O., Rn. 36 ff. juris). Nach der Rechtsprechung des BSG fielen vor der gesetzlichen Neuregelung Wege im hÃ¤uslichen Bereich z.B. zur Nahrungsaufnahme â anders als in der UnternehmensstÃ¤tte â grundsÃ¤tzlich nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (BSG, Urteil vom 05.07.2016 â B 2 U 5/15 R, Rn. 22 juris; anders fÃ¼r den Weg, um die hÃ¤usliche ArbeitsstÃ¤tte zu erreichen BSG, Urteil vom 27.11.2018 â B 2 U 28/17 R, Rn. 17 ff. juris und fÃ¼r den innerhÃ¤uslichen Weg zur erstmaligen Aufnahme der TÃ¤tigkeit im Home-Office BSG, Urteil vom 08.12.2021 â B 2 U 4/21 R, Rn. 17 ff. juris). Nunmehr hat der Gesetzgeber in Â§ 8 Abs. 1 Satz 3 SGB VII verankert, dass auch Betriebswege im hÃ¤uslichen Bereich unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen.

Eine derartige gesetzliche Klarstellung ist fÃ¼r den Bereich der WegeunfÃ¤lle nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII nicht erfolgt. Dies war fÃ¼r den Bereich der Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII nach Auffassung des Senats auch nicht notwendig, denn das BSG hat fÃ¼r die Wegeunfallversicherung nach Â§ 8 Abs. 2 SGB VII nicht ausgeschlossen, dass eine ArbeitsstÃ¤tte im Home-Office Ausgangs- oder Endpunkt eines versicherten Weges sein kann, sondern vielmehr zur Voraussetzung gemacht, dass die GrÃ¼nde fÃ¼r die Unterschutzstellung des Weges zur Nahrungsaufnahme â wie sie auch fÃ¼r den Weg zur

Nahrungsaufnahme von der UnternehmensstÃ¤tte aus gelten â□□ auch in der Home-Office Konstellation vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2013 â□□ B 2 U 7/12 R, Rn. 20 juris).

dd)
Die KlÃ¤gerin war durch betrieblich bedingte Vorgaben und ZwÃ¤nge persÃ¶nlich in die betriebliche Ablauforganisation eingebunden (vgl. dazu unter (1)) und hat die Nahrung mit der objektivierten Handlungstendenz besorgt, ihre auch noch am Nachmittag benÃ¶tigte Arbeitskraft aufrechtzuerhalten (vgl. dazu unter (2)).

(1)
Nach Auffassung des Senats war der von der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgelegte Weg in seinem Ausgangs- und Zielpunkt durch die Notwendigkeit geprÃ¤gt, persÃ¶nlich am BeschÃ¤ftigungsort anwesend zu sein und dort betriebliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten. Die KlÃ¤gerin unterlag hinsichtlich der Nahrungsaufnahme auch betrieblichen Vorgaben oder ZwÃ¤ngen, die es in diesem konkreten Fall rechtfertigen, den zurÃ¼ckgelegten Wegen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen.

Die KlÃ¤gerin war nach der Home-Office-Vereinbarung berechtigt jeden Montag â□□ wie hier am 10.01.2022 â□□ von ihrem Wohnort aus zu arbeiten. Die KlÃ¤gerin war daher nicht â□□ wie dies in anderen FÃ¤llen des mobilen Arbeitens der Fall sein mag â□□ frei darin zu bestimmen, wo sie sich zum Arbeiten aufhielt, sondern sie war an ihren hÃ¤uslichen Arbeitsplatz gebunden. Die Home-Office-Vereinbarung sah explizit vor, dass die KlÃ¤gerin ihre TÃ¤tigkeit von zu Hause aus zu erbringen hatte. Damit war die KlÃ¤gerin â□□ Ã¤hnlich wie bei der TÃ¤tigkeit in einem Betrieb â□□ an eine bestimmte UnternehmensstÃ¤tte â□□ nÃ¤mlich den hÃ¤uslichen Arbeitsplatz als ErfÃ¼llungsort der Arbeitsleitung â□□ rÃ¤umlich gebunden und musste dort persÃ¶nlich anwesend sein.

Die KlÃ¤gerin war an ihrem hÃ¤uslichen Arbeitsplatz in vergleichbarer Weise wie bei ihrer TÃ¤tigkeit im Betrieb an betriebliche Vorgaben gebunden. Die Arbeitszeit war mit einem Rahmen von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr zumindest grob vertraglich umrissen. Durch die Teilnahme an Meetings und Teams-Sitzungen war die KlÃ¤gerin an bestimmte Termine gebunden. Die Pausen konnten zwar â□□ im Rahmen dieser MÃ¶glichkeiten â□□ individuell gestaltet werden, jedoch war die Dauer der Pause (45 Minuten) festgelegt. Durch diese Vorgaben war die KlÃ¤gerin in ihrem Home-Office â□□ anders als in dem von BSG entschiedenen Fall (B 2 U 7/12 R) â□□ rÃ¤umlich und zeitlich in den betrieblichen Ablauf eingebunden. Die KlÃ¤gerin konnte nicht quasi â□□rund um die Uhrâ□□ zeitlich beliebig geschÃ¼tzt durch die Unfallversicherung zur Nahrungsaufnahme einen anderen Ort aufsuchen. Sie konnte zwar den Zeitpunkt ihrer Pause individuell festlegen, war jedoch hinsichtlich der Dauer der Pause (und damit auch der zeitlichen MÃ¶glichkeiten, ein Restaurant aufzusuchen) gebunden.

Dabei verkennt der Senat nicht, dass ein hÃ¤uslicher Arbeitsplatz sich zweifelsohne von einem betrieblichen Arbeitsplatz unterscheidet. In der Regel bestehen im hÃ¤uslichen Bereich Kochgelegenheiten und es kÃ¶nnen Lebensmittel zum

sofortigen Verzehr vorgehalten werden. Dies rechtfertigt es jedoch nach Auffassung des Senats nicht, den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu beschrÃ¤nken. Auch im Home-Office besteht das betrieblich bedingte Erfordernis, durch eine rasche und unkomplizierte Nahrungsbeschaffung oder -aufnahme die ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r den weiteren Arbeitstag zu erhalten. Die Annahme, dass zu Hause stets eine verzehrfertige Mahlzeit zur VerfÃ¼gung steht, die von dem im Home-Office BeschÃ¤ftigten nur eingenommen zu werden braucht, entspricht nicht der heutigen LebensrealitÃ¤t (so auch Bayerisches LSG, Urteil vom 15.01.2024 â L 3 U 168/23, Rn. 40 juris). Insoweit ist die Versorgung innerhalb von UnternehmensstÃ¤tten vielfach sogar besser als bei einer TÃ¤tigkeit im Home-Office. Im betrieblichen Umfeld besteht durch Betriebskantinen zumindest in groÃen Betrieben die MÃ¶glichkeit einfach und schnell eine warme Mahlzeit einzunehmen oder sich in TeekÃ¼chen mitgebrachte Mahlzeiten zu erwÃ¤rmen. Dennoch werden Arbeitnehmer im betrieblichen Umfeld nicht darauf verwiesen, diese MÃ¶glichkeiten wahrzunehmen oder ansonsten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu verlieren. Dies muss auch bei einer TÃ¤tigkeit im Home-Office gelten.

(2)
Die beabsichtigte Nahrungsaufnahme zu Hause diente bei der KlÃ¤gerin auch der Aufrechterhaltung der ArbeitsfÃ¤higkeit und damit der Fortsetzung der betrieblichen TÃ¤tigkeit.

Die KlÃ¤gerin war an dem Unfalltag seit 08:00 Uhr im Home-Office und hatte um 14.00 Uhr einen weiteren Termin in Form eines Online-Meetings. Die Arbeitszeit endete an dem Unfalltag erst um ca. 17.00 Uhr. Sie war damit genauso wie ein auf der UnternehmensstÃ¤tte tÃ¤tiger BeschÃ¤ftigter Ã¼ber einen vollen Arbeitstag hinweg in betriebliche AblÃ¤ufe eingebunden. Die KlÃ¤gerin konnte somit am Unfalltag nicht nach ihrem freien Belieben die TÃ¤tigkeit im Home-Office jederzeit unterbrechen oder beenden, vielmehr schuldete sie im Home-Office dieselbe Arbeitsleistung, die sie auch vor Ort im Betrieb als in Vollzeit tÃ¤tige BeschÃ¤ftigte hÃ¤tte erbringen mÃ¼ssen.

Die KlÃ¤gerin hat hier nach ihren glaubhaften AusfÃ¼hrungen auch nichts unternommen, was fÃ¼r eine Ã¼berwiegend eigenwirtschaftlich motivierte Handlungstendenz sprechen kÃ¶nnte, welche die betrieblich motivierte Handlungstendenz (Erhalt der ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r den Nachmittag) abgelÃ¶st haben kÃ¶nnte. Sie hat vielmehr mit zeitlichem Bezug zu der betriebsÃ¼blichen Pausenzeit mittags in dem ca. 8 km entfernten Restaurant (Fahrzeit ca. 24 Minuten hin und zurÃ¼ck) eine verzehrfertige Mahlzeit eingekauft, so dass auch ein rÃ¤umlicher Bezug zum Ort der TÃ¤tigkeit im Home-Office gegeben ist. Es wÃ¤re ihr somit ohne den Unfall mÃ¶glich gewesen, die Ã¼bliche Pausenzeit von 45 Minuten einzuhalten. Die KlÃ¤ger hatte auch nicht vor, die Arbeit im Home-Office unmittelbar im Anschluss an die Mittagspause zu beenden, vielmehr war die Mittagspause umrahmt von der betrieblichen TÃ¤tigkeit, die am Nachmittag fortgesetzt werden sollte. Es sind auch keine anderen UmstÃ¤nde erkennbar, die nahelegen kÃ¶nnten, dass eigenwirtschaftliche Handlungsziele hier im Vordergrund gestanden haben. Insbesondere hat die KlÃ¤gerin weder zusÃ¤tzliche private

EinkÃ¤ufe erledigt, noch hatte sie an diesem Tag bereits weitere GÃ¤nge zur Nahrungsbeschaffung oder Nahrungsaufnahme auÃer Haus unternommen, vielmehr war sie nach ihren glaubhaften Schilderungen seit 8:00 Uhr morgens mit betrieblichen Aufgaben befasst gewesen.

Die Berufung der Beklagten war daher zurÃ¼ckzuweisen.
3.
Der Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung war klarstellend abzuÃ¤ndern. Die KlÃ¤gerin hat eine Feststellungsklage erhoben. Soweit sich dies nicht eindeutig aus dem Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung ergeben hat, wurde dieser zur Klarstellung neu gefasst.

4.
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 193, 183 SGG.

5.
Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Â

Erstellt am: 27.08.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024